

## Bericht

### des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert werden

In der Regierungsvorlage 52 der Beilagen ist eine Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes vorgesehen. In diesem Zusammenhang soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage den Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz der Entfall der Wohnungsbeihilfe dadurch abgegolten werden, daß die maßgebenden Versorgungsleistungen nach diesen drei Gesetzen um 30 S monatlich erhöht werden. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage werden sich die Kosten auf 26 Millionen Schilling im Jahr 1984 belaufen.

Modl  
Berichtersteller

Im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen bleiben beim Einkommensbegriff des § 3 Abs. 2 Wohnungsbeihilfen außer Betracht. Durch den vorgesehenen Wegfall der Wohnungsbeihilfen erübrigt sich nunmehr diese Bestimmung und soll daher berichtigt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer und Dr. Puntigam beteiligten, wurde die Regierungsvorlage teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (53 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 10 12

Egg  
Obmann